



# Der Fall Badische Erfrischungs-Getränke

**C-17/96 (Badische Erfrischungs-Getränke), Urteil des Gerichtshofes vom 17.07.1997 – Slg. 1997, S. I-4617.**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 10. Auflage 2018, S. 188 (Fall 60)

## 1. Vorbemerkungen

*Die folgende Entscheidung zeigt, dass für die Auslegung von Sekundärrecht die klassischen Auslegungsmethoden heranzuziehen sind. Der EuGH nimmt zunächst eine historische Auslegung vor und stützt sein so gewonnenes Ergebnis mit teleologisch-systematischen Erwägungen.*

## 2. Sachverhalt

Das Land Baden-Württemberg (Beklagte) verweigerte der Badischen Erfrischungs-Getränke GmbH & Co. KG, einer Mineralbrunnengesellschaft (Klägerin), das Recht, das Wasser aus einem Brunnen der Gesellschaft als natürliches Mineralwasser zu bezeichnen. Begründet wurde diese Entscheidung mit dem nach der deutschen Regelung fehlenden oder geringen Gehalt des Wassers an bestimmten Mineralstoffen. Das BVerwG hatte Zweifel an der Vereinbarkeit der deutschen Erfordernisse mit denen der Richtlinie 80/777/EWG über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern. Der EuGH legte im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie dahingehend aus, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, für die Anerkennung von Wasser als natürlichem Wasser zu verlangen, dass es gesundheitsdienliche Eigenschaften besitzt.

## 3. Aus den Entscheidungsgründen

[13] Das Land Baden-Württemberg, unterstützt durch die französische und die italienische Regierung, trägt vor, Wasser könne nur dann als natürliches Mineralwasser anerkannt werden, wenn es gesundheitsdienliche Eigenschaften habe. Natürliches Mineralwasser sei nicht nur durch Ursprung, Inhalt und Zustand gekennzeichnet, sondern auch durch ernährungsphysiologische Wirkungen, da diese von dem Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen ausgingen, die die Eigenart des Wassers bestimmen. Aus Anhang I Abschnitt I Nummer 2 ergebe sich, daß die gesundheitsdienlichen Eigenschaften des Wassers nachzuweisen seien. Die Nummer 2 ergänze und verdeutliche die Nummer 1, indem sie eine Überprüfung der in dieser angeführten Merkmale zum Zweck der konkreten Feststellung der gesundheitsdienlichen Eigenschaften verlange.

[14] Die Kommission vertritt die Ansicht, die Nummern 1 und 2 des Anhangs I Abschnitt I, die beide Elemente der Definition von natürlichem Mineralwasser darstellten, seien zusammen zu lesen. Die deutsche, die englische, die niederländische und die dänische Fassung der Nummer 2 entsprächen einander und seien im Hinblick auf die gestellte Frage doppeldeutig. Dagegen ließen weder die französische noch die italienische und die spanische Fassung der Nummer 2 Zweifel daran zu, daß natürliches Mineralwasser stets solche Eigenschaften haben müsse.

[15] In Anhang I Nummer 1, der die Definition von natürlichem Mineralwasser enthält, werden „gesundheitsdienliche Eigenschaften“ nicht erwähnt. In Nummer 1 Absatz 1 wird natürliches Mineralwasser als ein bakteriologisch einwandfreies Wasser unterirdischen Ursprungs definiert. Absatz 2 enthält lediglich den Hinweis, daß sich natürliches Mineralwasser von gewöhnlichem Trinkwasser durch zwei Merkmale unterscheidet, nämlich zum einen durch seine Eigenart, die durch seinen Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen und gegebenenfalls durch bestimmte Wirkungen gekennzeichnet ist, und zum anderen durch seine ursprüngliche Reinheit, wobei hinzugefügt wird, daß die unterirdische Herkunft des Wassers es ermöglicht, daß diese Merkmale unverändert erhalten sind. Der Begriff „gesundheitsdienliche Eigenschaften“ kommt erst in Anhang I Abschnitt I Nummer 2 vor.

[16] In dieser Hinsicht ist der Rat vom Richtlinienvorschlag der Kommission (ABl. 1970, C 69, S. 14) abgewichen, der das Erfordernis der gesundheitsdienlichen Eigenschaften in Nummer 1 erwähnte. Diese Umstellung deutet darauf hin, daß der Rat die Anerkennung von Wasser als natürlichem Mineralwasser nicht davon abhängig machen wollte, daß es gesundheitsdienliche Eigenschaften besitzt.

[17] Für diese Auslegung spricht, daß die Richtlinie keine Definition des Begriffes der gesundheitsdienlichen Eigenschaften enthält. Hätte der Rat ein Merkmal natürlicher Mineralwässer darin sehen wollen, daß sie gesundheitsdienliche Eigenschaften besitzen, so hätte die Richtlinie, die genau und detailliert gefaßt ist, wie der Generalanwalt in Nummer 18 seiner Schlußanträge zutreffend ausgeführt hat, zu diesem Punkt Vorschriften enthalten.

[18] Schließlich wird mit der Wendung „die natürlichem Mineralwasser gesundheitsdienliche Eigenschaften verleihen können“ nur auf eine mögliche Wirkung der Merkmale des Wassers verwiesen. Die rein deskriptive Bedeutung dieses Ausdrucks steht in deutlichem Kontrast zur zwingenden Formulierung

der Hauptaussage des Satzes, daß die in Nummer 1 genannten Merkmale des natürlichen Mineralwassers unter verschiedenen Gesichtspunkten, nach bestimmten Kriterien und nach von der zuständigen Behörde wissenschaftlich anerkannten Verfahren überprüft worden sein „müssen“ (siehe Anhang I Abschnitt I Nummer 2 Satz 1).

[19] Aufgrund all dieser Erwägungen ist auf die erste Frage zu antworten, daß Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Nummern 1 und 2 der Richtlinie dahin auszulegen ist, daß er es einem Mitgliedstaat verwehrt, für die Anerkennung von Wasser als natürlichem Mineralwasser zu verlangen, daß es gesundheitsdienliche Eigenschaften besitzt.